
SR Webinar – Der Schutz der Ehre im Strafrecht Die Fälle

Sabine Tofahrn



▶ Sachverhalt I zur Kollektivbeleidigung

A.C.A.B.

A hielt während eines Fußballspiels in Karlsruhe gemeinsam mit anderen Personen verschiedene großflächige Banner hoch. Ein Transparent trug die Aufschrift „Stuttgart 21 – Polizeigewalt kann jeden treffen“, ein weiteres war mit der Aufschrift „BFE ABSCHAFFEN“ versehen, wobei „BFE“ für die Beweis- und Festnahmeeinheiten der Polizei steht. Zusammen mit 4 weiteren Personen trennte A vier Buchstaben aus diesem Transparent heraus und hielten diese dann in der Formation „A C A B!“ hoch. Einige der im Stadion anwesenden Polizisten fühlten sich durch das Transparent mit dem Akronym ACAB, das für „all cops are bastards“ steht, in ihrer Ehre verletzt. Strafbarkeit des A? (BVerfG NJW 2016, 2643).



▶ Sachverhalt II zur Schmähkritik

Der „Hexenprozess“

A war Kläger eines Zivilprozesses beim AG. In der Hauptverhandlung stellte er einen Antrag auf Ablehnung der Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit. Dieses Gesuch begründete er in zwei Schriftsätzen. Darin schilderte er ausführlich seinen Eindruck, die Richterin habe einen vom Beklagten benannten Zeugen einseitig zu seinen Lasten vernommen und diesem die von ihr erwünschten Antworten gleichsam in den Mund gelegt. In dem ersten der Schriftsätze hieß es wörtlich unter anderem: „Die Art und Weise der Beeinflussung der Zeugen und der Verhandlungsführung durch die Richterin sowie der Versuch, den Kläger von der Verhandlung auszuschließen, erinnert stark an einschlägige Gerichtsverfahren vor ehemaligen nationalsozialistischen deutschen Sondergerichten.“ In dem weiteren Schriftsatz hieß es wörtlich unter anderem: „Die gesamte Verhandlungsführung der Richterin erinnerte eher an einen mittelalterlichen Hexenprozess als an ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführtes Verfahren.“ (BVerfG JA 2019, 796).



▶ Sachverhalt III zur Wahrnehmung berechtigter Interessen

Der engagierte Anwalt

Rechtsanwalt R vertrat einen Mandant M, der durch ein Schreiben eines Rechtsanwalts zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 2500 Euro an dessen Auftraggeber aufgefordert worden, weil er – nachdem er sich „in Rambomanier“ im Straßenverkehr bewegt habe – den Anspruchsteller „mit Schimpfwörtern grundlos beleidigt, bedroht und tätlich angegriffen“ und „nach diesseitigem Dafürhalten ... den Straftatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) verwirklicht“ habe. Bei der zuständigen StA sei bereits Strafanzeige erstattet, der Mandant werde in dem „zu führenden Verfahren ... als Nebenkl. auftreten“.

R meldete sich für seinen Mandanten und widersprach dieser Sachverhaltsschilderung. Er wies die geltend gemachten Ansprüche zurück und schrieb dem gegnerischen Rechtsanwalt, der Anspruchsteller habe „sich durch die Geltendmachung einer fingierten Forderung über 2500 Euro wegen eines Verbrechens der Erpressung strafbar gemacht“. Er werde „deswegen ... noch von der StA hören“.(BVerfG NJW 2008, 2424).

Sachverhalt IV zur üblen Nachrede durch Strafanzeige

Die skrupellose Erbe

A befindet sich im Erbschaftsstreit mit seiner Schwester. Um deren Erbunwürdigkeit beweisen zu können, erstattet er bei der Polizei Strafanzeige mit welcher er behauptet, S habe aus finanziellen Schwierigkeiten heraus die gemeinsame (erb-) Tante umgebracht. Nähere Kenntnisse über die finanzielle Situation der Schwester hatte A ebenso wenig wie weitere Anhaltspunkte, die die Behauptung hätten stützen können. (BVerfG NJW 2006, 2318).